



Befreiung von der Versicherungspflicht bei Entsendung in die Schweiz

Entsandte, welche gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit von der Beitragspflicht in der schweizerischen Sozialversicherung (AHV/IV) befreit sind, können auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung mindestens im Umfang des KVG versichert sind. Die Befreiung gilt auch für die sie begleitenden, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen* (Art. 2 Abs. 5 KVV).

* Als Familienangehörige gilt der Ehegatte sowie die Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden.

Folgende Dokumente sind zwingend erforderlich, um über ein Befreiungsgesuch entscheiden zu können:

- Schriftliches Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht
- Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B (gilt nicht für Schweizer Staatsangehörige)
- Entsandte aus Chile, Indien, Japan, Mazedonien, San Marino oder der Türkei: *Agreement on social security – certificate of coverage* (Entsendebescheinigung)
- Entsandte aus Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Israel, Kanada, Kosovo, Montenegro, Philippinen, Quebec, Serbien, Südkorea, Tunesien, Uruguay oder den USA: Erklärung des Arbeitgebers in der Schweiz, dafür zu sorgen, dass der Entsandte während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit in der Schweiz mindestens im Umfang des KVG gedeckt ist (*Garantieerklärung*).

Die betreffende Person oder der Arbeitgeber können die Befreiung nicht ohne besonderen Grund widerrufen.